20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

26.09.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 19.09.2017

- Bekanntmachung -

zur 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Dienstag, dem 26.09.2017 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2017127/1
2.6	Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze - Losziehung	2017130/1
2.7	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2017128/1
2.8	Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017	2017107/1
2.9	Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017108/1
2.10	Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch	2017135/1
2.11	Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“ hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2017112/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017124/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017125/3
2.14	3. Änderung der Verwaltungskostensatzung	2017084/2
2.15	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/9
2.16	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/8
2.17	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/9

2.18	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes	2017123/2
2.19	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)	2017098/3
2.20	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2017120/2
2.21	Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH	2017142/1
2.22	Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)	2017132/2
2.23	Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes	2017143/1
2.24	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Abschluss Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH ab 2018	2017110/3
3.5	Zahlung einer übertariflichen Zulage	2017121/2
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017128/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschlusstext

Der Stadtrat beruft Herrn Olaf Huß und Herrn Sascha Ziesemeier zu sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017107/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass

1. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 13.02.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**) sowie

2. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 27.04.2017 über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**) aufgehoben werden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017108/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie/Ziethebusch vom 03.01.2017 festgestellt wird.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017135/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hebt den Beschluss Nr. 17/StR/2.SO/002 vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch auf.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017112/3 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -

Beschlusstext

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und örtlicher Bauvorschrift sowie die dazugehörige Begründung (Teil 1) und der Umweltbericht (Teil 2) in der Fassung vom 10.08.2017 werden gebilligt und in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017124/3 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beschlusstext

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden im Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) **keine** Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der **Begründung** des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1 In das Kapitel 4.3 „Altlasten“ und in das Kapitel 7.7 „Nachrichtliche Übernahmen“ werden die Hinweise des Landkreises gemäß dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3 Landkreis / Bodenschutz).

2.2 In das Kapitel 4.5 „Verkehrliche und stadttechnische Erschließung“ werden die Aussagen der MIDEWA aus der Stellungnahme vom 14.08.2017 gemäß dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3 Landkreis / Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst und TöB Nr. 21 / MIDEWA).

2.3 Gemäß dem Abwägungsprotokoll (Anlage 2, TöB Nr. 4 / Regionale Planungsgemeinschaft) wird das Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ um Aussagen, die Ziele der Raumordnung betreffend, ergänzt.

2.4 In der Anlage zur Begründung „Schalltechnische Untersuchung“ werden auf der verwendeten Kartengrundlage die Nachweise der Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung nachgetragen (TöB Nr. 10 Landesamt für Vermessung).

3. Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt nicht.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017125/3 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 28.08.2017, gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 28.08.2017 wird gebilligt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017084/2 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

3. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beschlusstext

3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung

Die aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. S. 288) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406) in den jeweils zz. gültigen Fassungen, vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 13.09.2001 beschlossen. 1. Änderungssatzung vom 28.10.2004, 2. Änderungssatzung vom 20.12.2005 beschließt der Stadtrat über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung wie folgt die 3. Änderungssatzung:

§ 1

Geänderte Rechtsgrundlage von Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

§ 6 Absatz 2 als Auslagen werden insbesondere erhoben:

Nr. 2 Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet),

Nr. 6 Kosten

Nr. 9 Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der

Tatenträger

§ 3

Änderung des Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung zu § 3 (Gebühren) und § 6 Abs.2 (Auslagen) in Euro

Ergänzt werden:

1.3.1.6	Druck und Versand	
	Beteiligungsbericht	**30,00**
	Stellenplan	**10,00**
	Jahresrechnung	**30,00**
	Einzelne Bestandteile aus den o.g. Unterlagen je gedruckte Seite	**0,15**
	doppelt bedruckte Seite	**0,30**
	Vervielfältigungen je Datenträger	**10,00**

Verändert werden:

lfd. Nr.	Gegenstand	Neu	alt
5.	**Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit**	**15,00**	5,00
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	**30,00**	25,00
11.	Genehmigung oder Versagung von Anträgen gemäß der Erhaltungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	**30.00**	25,00
14.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	**5,00**	2,50
~~13.~~	~~Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr~~	~~5,00~~	
22.	Genehmigung bzw. Versagung von Baumfällanträgen und Bearbeitung sonstiger Anträge auf Ausnahmen von den Verboten der Baumschutzsatzung	~~20,00~~	
22.1	**für 1 Baum**	**30,00**	20,00
22.2	**für 2- 4 Bäume**	**40,00**	20,00
22.3	**für 5- 10 Bäume**	**50,00**	20,00
22.4	**ab 11 Bäume**	**75,00**	20,00
22.5	**Versagung einer Baumfällgenehmigung**	**20,00**	20,00
22.6	**Änderung einer erteilten Genehmigung nach Baumschutzsatzung**	**10,00**	20,00
~~23.~~	~~Bescheinigungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 Investitionszulagengesetz~~	~~13,00~~	gibt es nicht mehr
24.	Formulare im Baugenehmigungsverfahren		
24.1	**Antrag auf Baugenehmigung, Anzeige für Genehmigungsfreistellung, Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung, Baulasterklärung, Erklärung zum Kriterienkatalog**	**2,00**	1,50
24.2	**Antrag auf Vorbescheid, Abbruchanzeige, Baubeschreibung für Werbeanlagen, Baubeginnanzeige, Anzeige über Nutzungsaufnahme, Erklärung zum Plananerkenntnis, Bauleiterbenennung**	je 1,00	
24.3	**Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung**	**4,00**	2,00

~~24.5~~	~~Baubeschreibung~~	~~2,50~~	
25.	Werbeanlagen im Werbesatzungsgebiet		
25.1	Genehmigungen	**50,00**	40,00
25.2	Ablehnungen	**25,00**	20,00
26.	Anliegerbescheinigungen	15,00	
	für jedes zu beurteilende Flurstück laut Grundbuch		
~~26.1~~	~~Erschließungsbescheinigung bis 3 Ausfertigungen~~	~~5,00~~	
~~26.2~~	~~für jede weitere Ausfertigung~~	~~0,50~~	

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017105/9 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/010

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/010**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017109/9 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“ **nicht**.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/011

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/011**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017123/2 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Aufhebung des Sperrvermerkes Maßnahme 31.5.400-001 - Bauliche Verbesserung Obdachlosenunterkunft Augustenstraße.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/012

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/012**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017098/3 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für die Verbesserung der Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/013

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/013**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017120/2 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 11.06.2017 bis 31.08.2017 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/014

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/014**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017142/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, der Köthener Bachgesellschaft mbH durch den Ausgleich des Vorjahresdefizites 2016 in Höhe von 26.395,47 € entsprechende Liquidität in eben dieser Höhe zur Verfügung zu stellen.
Damit erfolgt die zur Verfügungstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel im Rahmen der Zuschusszahlung, Produkt 28.1.001, Sachkonto 531500, USK 87000.71500 Zuschuss an die Köthener Bachgesellschaft mbH. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 11.1.304, SK 559200, USK 90000.84500 Zinserstattungen Steuern i. H. v. 16.395,47 € und im Produkt 11.1.301, SK 551700, USK 91000.80720 Zinsen für Kassenkredite i. H. v. 10.000,00 €.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/015

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/015**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017132/2 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zur Sicherstellung der Gesamtausschreibung / Vergabe des Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Hilfeleistungs-Löschgruppen-Fahrzeug (HLF 20) - in Höhe von 370.000 € im Jahr 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 290.000 € zugunsten des Produktes 12.6.001 Brandschutz-, Unfall- und Notstandshilfe sichern, SK 783100, USK 13000.93549 Neuanschaffung Fahrzeuge für Feuerwehr Köthen. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Jahr 2018 fällig.
Die Deckung erfolgt aus einer nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung aus dem Produkt 36.5.101 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kindertagesstätte Löwenzahn.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 17/StR/20/016

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**17/StR/20/016**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017143/1 26.09.2017
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes

Beschlusstext

Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl des Verbandsgeschäftsführers bzw. der Verbandsgeschäftsführerin des Abwasserverbandes Köthen wird vertagt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017084/2**
TOP 2.14	**:**	**3. Änderung der Verwaltungskostensatzung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**5**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017098/3**
TOP 2.19	:	**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.19**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**32**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017105/9**
TOP 2.15	**:**	**Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.15**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**32**
Nein-Stimmen	**3**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017107/1**
TOP 2.8	:	**Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**20**
Nein-Stimmen	**13**
Enthaltungen	**3**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017108/1**
TOP 2.9	**:**	**Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**20**
Nein-Stimmen	**13**
Enthaltungen	**3**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017109/9**
TOP 2.17	:	**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.17**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**27**
Enthaltungen	**3**

Beschluss	**abgelehnt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017112/3**
TOP 2.11	:	**Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II" hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**36**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017113/8**
TOP 2.16	**:**	**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.16**

SOLL Stimmberechtigte	**0**
IST Stimmberechtigte	**0**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**zurückgestellt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017120/2**
TOP 2.20	**:**	**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.20**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017123/2**
TOP 2.18	**:**	**Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.18**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**15**
Nein-Stimmen	**14**
Enthaltungen	**7**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017124/3**
TOP 2.12	:	**Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)** **hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.12**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**36**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017125/3**
TOP 2.13	**:**	**Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**36**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017128/1**
TOP 2.7	:	**Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**36**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.09.2017**
Sitzung	:	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017132/2**
TOP 2.22	:	**Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)**

Protokolltext

Der **Obm** stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zur Sicherstellung der Gesamtausschreibung / Vergabe des Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Hilfeleistungs-Löschgruppen-Fahrzeug (HLF 20) - in Höhe von 370.000 € im Jahr 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 290.000 € zugunsten des Produktes 12.6.001 Brandschutz-, Unfall- und Notstandshilfe sichern, SK 783100, USK 13000.93549 Neuanschaffung Fahrzeuge für Feuerwehr Köthen. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Jahr 2018 fällig.
Die Deckung erfolgt aus einer nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung aus dem Produkt 36.5.101 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kindertagesstätte Löwenzahn.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.22**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**36**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017135/1**
TOP 2.10	**:**	**Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.09.2017**
Sitzung	**:**	**20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2017142/1**
TOP 2.21	**:**	**Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.21**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**6**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 26.09.2017**
Sitzung	**: 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2017143/1**
TOP 2.23	**: Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes**

Protokolltext

StR Müller stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, dort den folgenden Antrag zu stellen und den entsprechenden Beschluss zu fassen: Die Wahl des Verbandsgeschäftsführers bzw. der Verbandsgeschäftsführerin des Abwasserverbandes Köthen wird vertagt.

Abstimmungsergebnis: 22 / 9 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.09.2017**
TOP	**2.23**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**36**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**10**
Nein-Stimmen	**20**
Enthaltungen	**6**

Beschluss	**abgelehnt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 26.09.2017

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017084/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017084/2**
		Az.:	erstellt am: **23.05.2017**

Betreff

3. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
2	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung

Die Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. S. 288) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406) in den jeweils zz. gültigen Fassungen, vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 13.09.2001 beschlossen. 1. Änderungssatzung vom 28.10.2004,

2. Änderungssatzung vom 20.12.2005 beschließt der Stadtrat über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung wie folgt die 3. Änderungssatzung:

§ 1

Geänderte Rechtsgrundlage von Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

§ 6 Absatz 2 als Auslagen werden insbesondere erhoben:

Nr. 2 Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet),

Nr. 6 Kosten

Nr. 9 Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Tatenträger

§ 3

Änderung des Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung zu § 3 (Gebühren) und § 6 Abs.2 (Auslagen) in Euro

Ergänzt werden:

1.3.1.6	Druck und Versand	
	Beteiligungsbericht	**30,00**
	Stellenplan	**10,00**
	Jahresrechnung	**30,00**
	Einzelne Bestandteile aus den o.g. Unterlagen je gedruckte Seite	**0,15**
	doppelt bedruckte Seite	**0,30**
	Vervielfältigungen je Datenträger	**10,00**

Verändert werden:

lfd. Nr.	Gegenstand	Neu	alt
5.	Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit	15,00	5,00
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00	25,00
11.	Genehmigung oder Versagung von Anträgen gemäß der Erhaltungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	30.00	25,00
14.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00	2,50
~~13.~~	~~Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr~~	~~5,00~~	
22.	Genehmigung bzw. Versagung von Baumfällanträgen und Bearbeitung sonstiger Anträge auf Ausnahmen von den Verboten der Baumschutzsatzung	~~20,00~~	
22.1	für 1 Baum	30,00	20,00
22.2	für 2- 4 Bäume	40,00	20,00
22.3	für 5- 10 Bäume	50,00	20,00
22.4	ab 11 Bäume	75,00	20,00
22.5	Versagung einer Baumfällgenehmigung	20,00	20,00
22.6	Änderung einer erteilten Genehmigung nach Baumschutzsatzung	10,00	20,00
~~23.~~	~~Bescheinigungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 Investitionszulagengesetz~~	~~13,00~~	gibt es nicht mehr
24.	Formulare im Baugenehmigungsverfahren		
24.1	Antrag auf Baugenehmigung, Anzeige für Genehmigungsfreistellung, Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung, Baulasterklärung, Erklärung zum Kriterienkatalog	2,00	1,50
24.2	Antrag auf Vorbescheid, Abbruchanzeige, Baubeschreibung für Werbeanlagen, Baubeginnanzeige, Anzeige über Nutzungsaufnahme, Erklärung zum Plananerkenntnis, Bauleiterbenennung	je 1,00	
24.3	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	4,00	2,00
~~24.5~~	~~Baubeschreibung~~	~~2,50~~	
25.	Werbeanlagen im Werbesatzungsgebiet		
25.1	Genehmigungen	50,00	40,00
25.2	Ablehnungen	25,00	20,00
26.	Anliegerbescheinigungen	15,00	
	für jedes zu beurteilende Flurstück laut Grundbuch		
~~26.1~~	~~Erschließungsbescheinigung bis 3 Ausfertigungen~~	~~5,00~~	
~~26.2~~	~~für jede weitere Ausfertigung~~	~~0,50~~	

Gesetzliche Grundlagen:
- §§ 5,8 und 45 KVG LSA
- § 4 KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren, haben alle Ämter und Bereiche ihre Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis dahingehend überprüft, ob die erhobenen Gebühren und Auslagen noch den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen oder ob Verwaltungstätigkeiten erbracht werden, für die noch keine Gebühren oder Auslagen erhoben wurden.

Die 3. Änderungssatzung ist das Ergebnis dieser Überlegungen aus den Ämtern und Bereichen.

Eine Änderung der Satzung wurde auch notwendig aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage für die Verwaltungskostensatzung, da die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt wurde.



Synopse Verwaltungskostensatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017098/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.19**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017098/3**
		Az.:	erstellt am: **04.07.2017**

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.07.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	27.07.2017	laut BV
2	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
3	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für die Verbesserung der Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Jahr 2015 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Friederikenstraße durch, wobei zusätzlich ein neuer Regenwasserkanal auf gesamter Länge errichtet wurde. Diese Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung auf ein Trennsystem stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) dar, da der Tatbestand der Verbesserung erfüllt ist.

Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht und somit die Voraussetzung für die Erhebung endgültiger Straßenausbaubeiträge für die vorgenannte Teileinrichtung.

Die Friederikenstraße wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Eine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Teileinrichtung der Straßenentwässerung ist gemäß § 8 b Abs. 3 SBS nicht erforderlich.

Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung eine Anliegerstraße 70 %.

Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Friederikenstraße errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,48 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Die Stadt Köthen (Anhalt) machte bereits im November 2015 von der Möglichkeit Gebrauch, Vorausleistungen in Höhe von 0,35 €/m² modifizierte Grundstücksfläche gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit § 10 SBS zu erheben. Danach können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Im Rahmen der endgültigen Abrechnung wird somit nur der Differenzbetrag in Höhe von 0,13 €/m² vereinnahmt.
Zur Gewährleistung einer zeitnahen endgültigen Abrechnung der durchgeführten Maßnahme wird vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Friederikenstraße gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017105/9

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017105/9**
		Az.:	erstellt am: **13.07.2017**

Betreff

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
§§ 2, 5 KAG LSA
§§ 10, 11 ArchG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf



Synopse.pdf



Benutzungsgebührensatzung alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017107/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.8**
Amt: **Bereich 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017107/1**
		Az.:	erstellt am: **17.07.2017**

Betreff

Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass

1. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 13.02.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**) sowie

2. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 27.04.2017 über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**) aufgehoben werden.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 26 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 03.01.2017 wurde dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), Herrn Dr. Werner Sobetzko vom Bürgerbündnis für Köthen (Anhalt) e. V. ein Bürgerbegehren zur Fasanerie/Ziethebusch übergeben.

Das Bürgerbegehren des Bürgerbündnisses für Köthen (Anhalt) e. V. wurde daraufhin innerhalb der Stadt Köthen formell und inhaltlich umfassend geprüft. Im Endergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass es dem Bürgerbegehren an einem hinreichenden und gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlag mangelt, da es keinerlei Angaben zu den voraussichtlichen Kosten beinhaltet sowie wie diese Kosten letztendlich finanziert werden sollen. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Sondersitzung vom 13.02.2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**).

Der Oberbürgermeister hat daraufhin nach § 65 Abs. 3 KVG LSA diesem Beschluss widersprochen. Dem Widerspruch wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2017 nicht entsprochen, und es verblieb bei der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**). Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen 2. Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA ausgesprochen und den Sachverhalt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Diese hat mit Verfügung vom 09.06.2017 die Beschlüsse des Stadtrates 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet und der Kommune aufgegeben, die Beschlüsse in der nächsten, nach Eintritt der Bestandskraft dieser Verfügung, ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung aufzuheben. Zudem wurde nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass der Stadtrat nach Aufhebung der Beschlüsse die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen hat. Zudem wurde die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angedroht. Die ausführliche Verfügung nebst Begründung wird dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Es ist daher entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht zunächst über die Aufhebung dieser beiden Beschlüsse zu befinden. Da die Verfügung der Kommunalaufsicht in Bestandskraft erwachsen ist, besteht rechtlich keine Möglichkeit, dieser Verfügung nicht zu entsprechen. Insoweit ist daher zwingend die Aufhebung dieser beiden Beschlüsse zu beschließen. Sofern dem Beschlussentwurf nicht gefolgt wird, wird die Kommunalaufsicht die Ersatzvornahme durchführen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat beschließt, dass

1. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 13.02.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 (Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001) sowie

2. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 27.04.2017 über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den

Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017 (Beschluss-Nr.:17/StR/18/001) aufgehoben werden.



Anlage 1 - Verfügung des LK ABI vom 09.06.2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017108/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.9**
Amt: **Bereich 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017108/1**
		Az.:	erstellt am: **17.07.2017**

Betreff

Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie/Ziethebusch vom 03.01.2017 festgestellt wird.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 26 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 03.01.2017 wurde dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), Herrn Dr. Werner Sobetzko vom Bürgerbündnis für Köthen (Anhalt) e. V. ein Bürgerbegehren zur Fasanerie/Ziethebusch übergeben.

Das Bürgerbegehren des Bürgerbündnisses für Köthen (Anhalt) e. V. wurde daraufhin innerhalb der Stadt Köthen formell und inhaltlich umfassend geprüft. Im Endergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass es dem Bürgerbegehren an einem hinreichenden und gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlag mangelt, da es keinerlei Angaben zu den voraussichtlichen Kosten beinhaltet sowie wie diese Kosten letztendlich finanziert werden sollen. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Sondersitzung vom 13.02.2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**).

Der Oberbürgermeister hat daraufhin nach § 65 Abs. 3 KVG LSA diesem Beschluss widersprochen. Dem Widerspruch wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2017 nicht entsprochen, und es verblieb bei der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**). Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen 2. Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA ausgesprochen und den Sachverhalt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Diese hat mit Verfügung vom 09.06.2017 die Beschlüsse des Stadtrates 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet und der Kommune aufgegeben, die Beschlüsse in der nächsten, nach Eintritt der Bestandskraft dieser Verfügung, ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung aufzuheben. Zudem wurde nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass der Stadtrat nach Aufhebung der Beschlüsse die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen hat. Zudem wurde die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angedroht. Die ausführliche Verfügung nebst Begründung wird dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Es ist daher, nachdem mit der Vorlage (Nr.: 2017107/1) die Beschlüsse 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 aufgehoben worden sind, entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht nochmals über die (Un-)Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 zu befinden. Da die Verfügung der Kommunalaufsicht in Bestandskraft erwachsen ist, besteht rechtlich keine Möglichkeit, dieser Verfügung nicht zu entsprechen. Insoweit ist daher zwingend die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 festzustellen. Sofern dem Beschlussentwurf seitens der Vertretung nicht gefolgt wird, wird die Kommunalaufsicht die Ersatzvornahme durchführen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat beschließt, dass die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie/Ziethebusch vom 03.01.2017 festgestellt wird.



Anlage 1 - Verfügung des LK ABI vom 09.06.2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017109/9

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.17**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017109/9**
		Az.:	erstellt am: **19.07.2017**

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat	02.11.2017	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA
KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.
In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.
Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.
Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen.
Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.
Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten.
Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.
Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.
Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden.
Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.
Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
   Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
   Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versíegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.
Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBL. LSA Nr. 12/2015),der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

‚zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
   Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
   Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017112/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017112/3**
		Az.:	erstellt am: **09.08.2017**

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Köthen West II"
hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	laut BV
2	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
3	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und örtlicher Bauvorschrift sowie die dazugehörige Begründung (Teil 1) und der Umweltbericht (Teil 2) in der Fassung vom 10.08.2017 werden gebilligt und in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 3 (2) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.
Der Stadtrat der Stadt Köthen hat 1999 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“ gemäß § 8 BauGB beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur gewerblichen Nutzung der Grundstücke geschaffen werden.
Das bestehende Sondergebiet Einzelhandel und der bestehende Grünstreifen entlang der Lelitzer Straße sollen gesichert werden.
Der Geltungsbereich ist mit 8 Vorhaben- und Erschließungsplänen aus den Jahren 1991 und1992 beplant. Das Ziel bestand damals in der Schaffung von dringend benötigten Handelseinrichtungen.
Diese Planungen basierten auf anderen Rechtsgrundlagen und weisen heute erhebliche rechtliche Defizite auf. Die Festsetzungen sind unzureichend und nicht mehr zeitgemäß.
Es ist beabsichtigt, die Festsetzungen der Vorhaben- und Erschließungspläne aufzuweiten und den Eigentümern größere Spielräume zur Vervollkommnung, Erweiterung und Änderung ihrer Gewerbebetriebe zu geben sowie die rechtlichen Defizite zu beseitigen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 ruhte aufgrund anderer wichtiger Prioritäten. 2014, nach Fertigstellung der B6 n wurde es wieder aufgenommen.

2.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in Form einer Informationsveranstaltung am 18.03.2014 um 18 Uhr statt. Anschließend wurde den Bürgern vom 19.03.2014 bis 04.04.2014 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.07.2014 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.
Die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB ebenfalls mit Schreiben vom 18.07.2014 in die Planung eingeschaltet.

4.
Auf der Grundlage des Vorentwurfes wurde unter entsprechender Berücksichtigung der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB der Planentwurf ausgearbeitet sowie die Begründung -Teil 1 erstellt. Die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange wurden im Umweltbericht als gesonderter Teil 2 der Begründung beigefügt.

5.
Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und örtlicher Bauvorschrift - **Anlage 1** sowie die dazugehörige Begründung (Teil 1) und der Umweltbericht (Teil 2) - **Anlage 2** in der Fassung vom 10.08.2017 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wie folgt bestimmt:

Öffentliche Auslegung:
vom 06.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017

während folgender Dienstzeiten in der Abt. Stadtentwicklung, Zimmer 114/2 (Frau Jirsch), im Haus Wallstraße 1 - 5, Eingänge 1 oder 2:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:30 und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen hervorgebracht werden.

6.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und von der Offenlage benachrichtigt. Die Nachbargemeinden werden über die Offenlage informiert.

Der Beschluss wird entsprechend § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage 1-BP 18-Planzeichnung-Original.pdf



Anlage 2-BP 18-Begründung_Umweltbericht.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017113/8

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.16**
Amt: **Bereich 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017113/8**
		Az.:	erstellt am: **10.08.2017**

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohner**frage**stunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohner**frage**stunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„27. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppischen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehr derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze -, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren,“

e.) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB ~~für:~~

~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~

~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~

~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~

~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~

~~e) Vorhaben im Außenbereich~~,“~~-~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. ~~geringfügige~~ Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie geringfügige Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3 Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017120/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.20**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017120/2**
		Az.:	erstellt am: **22.08.2017**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
2	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 11.06.2017 bis 31.08.2017 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m.
§ 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Die Envia M ist ein regionaler Energiedienstleister mit Sitz in Chemnitz. Im Unternehmensleitbild ist der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen - und damit verbunden die nachhaltige Entwicklung unserer Umwelt verankert.
Die Envia M stellt der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Fond Energieeffizienz Kommune für die „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“ zweckgebundene Mittel i.H.v. 2.000 € und für die „Umrüstung der Sicherheitsbeleuchtung der Tiefgarage Ritterstraße auf LED-Leuchtmittel“ zweckgebundene Mittel i.H.v. 1.950 € zur Verfügung.

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von über 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig.
Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 11.06.2017 - 31.08.2017.
Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 10.06.2017 umfasste,

wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 11.06.2017 bis 31.08.2017 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



JuliAugust - Auflistung über 1.000 Euro.pdf



Juni - Auflistung über 1.000 Euro.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017123/2

Dezernat:	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.18**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017123/2**
	Az.:	erstellt am: **29.08.2017**

Betreff

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	entspr. prot. Änd.
2	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Aufhebung des Sperrvermerkes Maßnahme 31.5.400-001 - Bauliche Verbesserung Obdachlosenunterkunft Augustenstraße.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Absatz 2 GeschO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die Fraktion "DIE LINKE" im Stadtrat Köthen beantragt die Aufhebung des Sperrvermerkes Maßnahme 31.5.400-001 - Bauliche Verbesserung Obdachlosenunterkunft Augustenstraße.



Antrag LINKE Aufhebung Sperrvermerk Obdachlosenunterkunft.pdf



Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Die Linke.pdf



Gegenüberstellung der Kosten.pdf



Untersuchung zum Betrieb.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017124/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.12**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017124/3**
		Az.:	erstellt am: **30.08.2017**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.09.2017	laut BV
2	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
3	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden im Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) **keine** Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (**Anlage 2**) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der **Begründung** des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1 In das Kapitel 4.3 „Altlasten“ und in das Kapitel 7.7 „Nachrichtliche Übernahmen“ werden die Hinweise des Landkreises gemäß dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3 Landkreis / Bodenschutz).

2.2 In das Kapitel 4.5 „Verkehrliche und stadttechnische Erschließung“ werden die Aussagen der MIDEWA aus der Stellungnahme vom 14.08.2017 gemäß dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 3 Landkreis / Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst und TöB Nr. 21 / MIDEWA).

2.3 Gemäß dem Abwägungsprotokoll (Anlage 2, TöB Nr. 4 / Regionale Planungsgemeinschaft) wird das Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ um Aussagen, die Ziele der Raumordnung betreffend, ergänzt.

2.4 In der Anlage zur Begründung „Schalltechnische Untersuchung“ werden auf der verwendeten Kartengrundlage die Nachweise der Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung nachgetragen (TöB Nr. 10 Landesamt für Vermessung).

3. Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt nicht.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1-4a, 8-10, 13a Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Verfahrensstand

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) mit der dazugehörigen Begründung wurde am 27.04.2017 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB wurde beschlossen (Beschluss Nr. 17/StR/18/003). Die öffentliche Auslegung wurde am 26.05.2017 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht und wurde vom 06. 06. bis 07.07. 2017 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) fand gemäß § 3 (2) BauGB statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes außerdem auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) bereitgestellt

2. Auswertung der öffentlichen Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

3. Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden gemäß § 4 (2) BauGB schriftlich (mit Schreiben vom 19.05.2017) um Stellungnahme gebeten. Es wurden **17** TöB beteiligt. **14** TöB gaben eine Stellungnahme ab (**Anlage 1**, Liste der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange).
Bei der frühzeitigen Beteiligung der TöB gemäß § 4 (1) BauGB war bereits ein umfangreicher Vorentwurf und eine Begründung zu den TöB gesandt und auf der Internetseite der Stadt bereitgestellt worden. Dabei wurden 38 TöB beteiligt. Die Behörden, welche bei der frühzeitigen TöB- Beteiligung geantwortet hatten und mitteilten, dass deren Belange nicht berührt seien bzw. keine Bedenken und Hinweise vorlägen, wurden nach § 4(2) BauGB nicht noch einmal beteiligt. Bei der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden deshalb nur noch 17 TöB zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert

4. Abwägung

Die Stellungnahmen der TöB wurden registriert und ausgewertet und werden Bestandteil der Verfahrensakte. Die Abwägungsvorschläge zu den relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) wurden protokolliert und sind der Beschlussvorlage in der **Anlage 2** beigefügt.

Auf der Planzeichnung wurde unter der Überschrift "Hinweise, nachrichtliche Übernahmen" im Abschnitt "Lärmschutz", der letzte Satz korrigiert, um nicht zu suggerieren, dass alle Empfehlungen des Gutachtens übernommen worden sind. Diese redaktionelle Korrektur ist nicht abwägungsrelevant.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsergebnis ist keine Änderung des Planentwurfes erforderlich, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordert.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die Abwägungsbeschlüsse gemäß der Beschlussvorlage zu fassen.



Anlage 1 Abwägungsbeschluss BP 30 Liste TÖB.pdf



ANLAGE 2 Abwägungsbeschluss BP 30 Abwägungsprotokoll.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017125/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.13**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017125/3**
		Az.:	erstellt am: **30.08.2017**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.09.2017	laut BV
2	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
3	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 28.08.2017, gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 28.08.2017 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Beschluss Nr.: 2015/StR/08/006) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) mit der dazugehörigen Begründung wurde am 27.04.2017 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde beschlossen (Beschluss Nr. 17/StR/18/003). Die öffentliche Auslegung fand vom 06. 06. bis 07.07. 2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.
Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte (Abwägungsbeschluss des Stadtrates).
Infolge der Abwägung ergab sich keine Änderung des gemäß § 3 (2) BauGB offengelegenen Planentwurfes des Bebauungsplanes. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war deshalb nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 28.08.2017 (Anlage 1), entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 28.08.2017 (Anlage 2) zu billigen.



ANLAGE 1 Satzungsbeschluss Planzeichnung.pdf



ANLAGE 2 Satzungsbeschluss Begründung II.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2017127/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017127/1**
		Az.:	erstellt am: **31.08.2017**

Betreff

Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende Gemeinderäte bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Es werden die Nachrücker,

Herr **Andreas Auerbach** und
Herr **Jürgen Kümpfel**

verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017128/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.7**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017128/1**
		Az.:	erstellt am: **31.08.2017**

Betreff

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beruft Herrn Olaf Huß und Herrn Sascha Ziesemeier zu sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 46, 49 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In die beratenden Ausschüsse (Sozial- und Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) können durch den Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA auf der Grundlage der Fraktionsstärken im Stadtrat. Ist die Berufung so erfolgt, stellt der Gemeinderat die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

Aufgrund des Ausscheidens der sachkundigen Einwohner, Herr Michael Schramme (BI) und Frau Jeannette Eckert-Ulrich (SPD) aus dem Rechnungsprüfungsausschuss werden zwei neue beratende Mitglieder in diesen Ausschuss berufen.
Künftig werden für die Fraktion der Bürgerinitiative / Freie Wähler Herr Olaf Huß und für die SPD-Fraktion Herr Sascha Ziesemeier als sachkundige Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss mitwirken.

Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 53 i.V.m. §§ 30, 32, 33, 34 KVG LSA über ihre Pflichten belehrt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2017130/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.6**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017130/1**
		Az.:	erstellt am: **01.09.2017**

Betreff

Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze - Losziehung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:
§ 47 (1) KVG-LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Durch das Nachrücken von Herrn Jürgen Kümpfel hat sich die Fraktionsstärke der Fraktion der Bürgerinitiative auf 3 Mitglieder erhöht. Damit ist eine Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze erforderlich. Laut Anlage ergeben sich Änderungen im Heimausschuss sowie bei der Besetzung der Vertretersitze im Abwasserverband Köthen. Weitere Änderungen entstehen nicht.
Die Berechnung für den Heimausschuss und den Abwasserverband ergibt für die Fraktion der Bürgerinitiative / Freie Wähler sowie für die FDP/Grüne-Fraktion gleiche Zahlenbruchteile. Deshalb ist hier eine Losziehung erforderlich.

Die Bildung der Ausschüsse und deren Zusammensetzung richtet sich nach § 47 (1) S. 4 KVG-LSA:
"Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. ***Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat.*** *Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt."*

Der Stadtratsvorsitzende wird jeweils ein Los für den Sitz im Heimausschuss und ein Los für den Sitz im Abwasserverband ziehen. Sofern die Lose auf die FDP/Grüne-Fraktion fallen, ergeben sich keine Änderungen in der Besetzung beider Gremien. Sollte eines oder beide Lose auf die Fraktion der Bürgerinitiative fallen, so sind von der Fraktion bis zum 06.10.2017 die Personen zu benennen, die den oder die Sitze besetzen. In der Sitzung des Stadtrates am 02.11.2017 erfolgt dann der Beschluss zur Benennung des Vertreters im Abwasserverband.

Anlage 1

Heim-ausschuss	6	2,0000	1,8333	1,1667	0,5000	0,5000	
		2	1	1	0	0	4
		0	1	0	Los	Los	1
	Gesamt	**2**	**2**	**1**			**5**

Abwasser-verband	6	2,0000	1,8333	1,1667	0,5000	0,5000	
		2	1	1	0	0	4
		0	1	0	Los	Los	1
	Gesamt	**2**	**2**	**1**			**5**

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017132/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.22**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017132/2**
		Az.:	erstellt am: **06.09.2017**

Betreff

Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	kein Beschluss
2	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zur Sicherstellung der Gesamtausschreibung / Vergabe des Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen – Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL) - in Höhe von 240.000 € im Jahr 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 160.000 € zugunsten des Produktes 12.6.001 Brandschutz-, Unfall- und Notstandshilfe sichern, SK 783100, USK 13000.93549 Neuanschaffung Fahrzeuge für Feuerwehr Köthen. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Jahr 2018 fällig.
Die Deckung erfolgt aus einer nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung aus dem Produkt 36.5.101 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kindertagesstätte Löwenzahn.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 107 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
§ 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Ausgangspunkt für die Beschlussfassung – Änderung des Fördermittelprogrammes für die Sanierung der Kita Löwenzahn und damit verbunden eine Verschiebung der Haushaltsansätze

1. Änderung des Fördermittelprogrammes für die Sanierung der Kita Löwenzahn

Das von der Stadt geplante Vorhaben "Erweiterung und Sanierung der Sprach-Kita Löwenzahn" harmoniert mit dem Fördergegenstand des Programms "Investpakt Soziale Integration im Quartier 2017" (InvPSI) aus der Städtebauförderung, da die Kita "Löwenzahn" eine Einrichtung ist, die in das Bundesprogramm "Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" aufgenommen wurde. Die Einrichtung befindet sich außerdem in einem Gebiet der Städtebauförderung - Stadtumbau Ost "Am Wasserturm".
Die Zielsetzung, die die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Umbaumaßnahme verfolgt, entspricht den Programmzielen. Hier sind insbesondere zu nennen:
- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfseinrichtungen als Grundlage der Integration und des sozialen Zusammenhalts in Städten und Gemeinden;
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit Erreichung sozialer Ziele;
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit.

Die sehr gute Übereinstimmung von Fördergegenstand und -zielen der Umbaumaßnahme mit dem InvPSI waren Anlass für die Stadt Köthen (Anhalt), die ursprünglich geplante Beantragung von Fördermitteln über das STARK III-Programm zu verwerfen. Mit dem Stark III-Programm wäre eine Erweiterung des Objektes nicht möglich. Zur Gewährleistung der Bedarfsabdeckung (Kapazität) und zur Umsetzung der Schwerpunktarbeit (Integration, Sprache) ist die Erweiterung unabdingbar. Die STARK III-Förderung verfolgt das Ziel der CO2-Reduzierung und damit der energetischen Sanierung. Das Objekt der Kita Löwenzahn zeigt neben energetischen auch sicherheitstechnische und qualitative Defizite, die eine allgemeine Grundsanierung des Baukörpers und der technischen Anlagen bedingen. Die Förderung im Programm InvPSI ist sehr viel umfangreicher mit höherer Förderquote (90%) als im STARK III-Programm. Für die Stadt Köthen (Anhalt) als finanzschwache Kommune bietet das InvPSI eine Möglichkeit, trotz Haushaltskonsolidierung die Stadtentwicklung nicht stagnieren zu lassen.

Somit erfolgte für die Umbaumaßnahme der Kita Löwenzahn die Beantragung von Fördermitteln aus dem InvPSI. Die Beantragung im InvPSI erlaubt allerdings eine parallele Antragstellung in anderen Förderprogrammen nicht.
Der Antrag liegt dem Landesverwaltungsamt in Halle vor. Eine Vorprüfung soll durch diese Stelle bis Anfang September erfolgen. Anschließend gehen die Anträge förderfähiger Maßnahmen an das Ministerium und zur Prüfstelle der Investitionsbank (IB), so dass vor dem Frühjahr 2018 keine Bescheidung zu erwarten ist.

2. Verschiebung der Haushaltsansätze

Infolge des Wechsels vom Förderprogramm STARK III zum Förderprogramm InvPSI ergeben sich für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 geänderte Ansätze.

Die bauliche Verbesserung der Kita Löwenzahn über das STARK III-Programm sah folgende Ansätze vor, die so auch im Haushaltsplan 2017 verankert sind:

HHJ	Einz./Fördermittel	Auszahlungen	Inv.kredit	Saldo/Eigenmittel
2017	0 €	95.600 €	342.200 €	246.600 €
2018	370.200 €	794.800 €	0 €	-424.600 €
2019	388.500 €	933.800 €	0 €	-545.300 €
2020	39.900 €	0 €	0 €	39.900 €
			Eigenanteil	683.400 €*

* gesamter Eigenanteil 1.025.600 €, davon 342.200 € kreditfinanziert

Bei Realisierung der Maßnahme über den InvPSI ergeben sich aktuell folgende Mittelbedarfe in den Jahren 2017 bis 2019:

HHJ	Einz./Fördermittel	Auszahlungen	Inv.kredit	Saldo/ Eig.mittel	Veränderung ggü. HH 2017
2017	0 €	0 €	0 €	0 €	- 246.600 € Verschlechterung
2018	1.434.600 €	1.594.000 €	0 €	-159.400 €	265.200 € Verbesserung
2019	1.598.040 €	1.775.600 €	0 €	-177.560 €	367.740 € Verbesserung
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	- 39.900 € Verschlechterung
			Eigenanteil	336.960 €	

Im Programm InvPSI entfällt die Aufnahme eines Investitionskredites 2017. Hier war die Aufnahme eines zinsfreien Kredites für 10 Jahre bei der Investitionsbank im Rahmen des STARK III- Programmes laut Haushaltsplan 2017 vorgesehen.
Der Eigenanteil der Stadt reduziert sich bei Förderung aus dem InvPSI, trotz eines wesentlich umfangreicheren Investitionsvolumens, erheblich.

3. Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2017

Bei einer Finanzierung über das Fördermittelprogramm InvPSI werden zwar im Jahr 2017 keine Eigenmittel im Rahmen der Baumaßnahme benötigt, allerdings entfällt auch der zinslose Investitionskredit i. H. v. 342.200 € zur Finanzierung des Eigenanteils zur energetischen Sanierung. Unter Wegfall der in 2017 geplanten Auszahlungen von 95.600 € ergibt sich im Haushaltsjahr 2017 eine Finanzierungslücke im investiven Finanzplan i. H. v. 246.600 €.
Diese kann nach aktuellem Stand wie folgt gedeckt werden:

- Die Stadt Köthen (Anhalt) erwartet im Jahr 2017 Mehreinzahlungen aus der Veräußerung der Garagenkomplexe i.H.v. 140.000 € (Gesamtansatz alt: 171.400 €, neu: 311.400 €) und Mehreinzahlungen aus der Veräußerung der Kindertagesstätte Waldfrieden i.H.v. 15.400 € (Gesamtansatz alt: 314.900, neu: 330.300 €).
Das Defizit von 246.600 € sinkt damit auf 91.200 €.

- Der verbleibende Fehlbetrag von 91.200 € soll über eine Verschiebung im Feuerwehrbereich gedeckt werden. Im Haushaltsplan 2017 ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges – Gerätewagen Logistik (GWL) für die Feuerwehr Köthen in Höhe von 240.000 € vorgesehen. Hier ist beabsichtigt, den Auszahlungsansatz 2017 zu splitten und auf die Haushaltsjahre 2017 (80.000 €) und 2018 (160.000 €) aufzuteilen, um so den Haushalt 2017 zu entlasten. Durch diese Verfahrensweise kann der investive Finanzplan 2017 ausgeglichen werden und es ergibt sich danach ein leichter Überschuss von 68.800 €.

Ziel der Beschlussfassung – Sicherstellung der Finanzierung des GWL im Jahr 2017, trotz faktisch verringertem Haushaltsansatz

Wie bereits erwähnt, beinhaltet der Haushalt 2017 die Beschaffung eines GWL für die Ortsfeuerwehr Köthen in Höhe von 240.000 €.
Die Beschaffung ist auch nach wie vor dringend erforderlich, wie es sich aus der vom Stadtrat am 28.02.2017 beschlossenen aktuellen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung ergibt. Diese bildeten die Grundlage für die Mittelanmeldung im Haushaltsplan 2017.
Im Rahmen der Gefahrenabwehr, der Hilfeleistung und des abwehrenden Brandschutzes ist der GWL im Jahr 2017 auszuschreiben und zu vergeben.
Der GW- Logistik ist dringend erforderlich, um den ständig steigenden logistischen Aufwand der Freiwilligen Feuerwehr Köthen besser händeln zu können. Er dient als Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50) aus dem Jahr 1976. Der GWL kann Einsatz bezogen mit unterschiedlichen Ausrüstungen bestückt werden (z. B. Schläuche, Löschmittel, Pumpen, Wassertank, Atemschutztechnik, Chemieschutzanzüge). Er dient u. a. zur Heranführung von Atemschutztechnik bei einem größeren Einsatz, zur Heranführung der Chemieschutzanzüge und von Ölsperren. Weiterhin ist der Transport des Stromerzeugers für punktuelle Schadenslagen/ Notstände in sämtliche Gerätehäuser der Stadt, wo Bedarf zum Beispiel durch Unwetter entsteht, mit dem GWL absicherbar, was gleichzeitig auch für die Bevölkerung Schutz bedeutet.
Derzeit ist die Verlastung benötigter Technik, wie aufgeführt, im notwendigen Umfang für bestimmte Einsatzfälle nicht gewährleistet.

Die Ausschreibung / Vergabe des GWL ist also noch im Jahr 2017 zu veranlassen. Jedoch stehen hier aufgrund der o. g. Problematik zum investiven Ausgleich 2017 faktisch nur noch 80.000 € zur Verfügung.
Für die Gesamtausschreibung des GWL muss im Jahr 2017 jedoch die Deckung des gesamten Kaufpreises i. H. v. 240.000 € sichergestellt sein. Dies soll in Form einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 160.000 € erfolgen, welche dann im Jahr 2018 fällig wird.
Somit könnte im Haushaltjahr 2017 die Ausschreibung / Vergabe über den kompletten Kaufpreis von 240.000 € vorgenommen werden, wobei jedoch im Jahr 2017 nur tatsächlich 80.000 € für die erste Anzahlung im Rahmen der Fahrzeugbestellung benötigt werden. 160.000 € werden dann für die Restzahlung im Jahr 2018 fällig. Diese sind bereits im Planentwurf 2018 berücksichtigt.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nach § 107 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.
Die außerplanmäßige VE ist unvorhergesehen, da es sich erst nach dem Haushaltsbeschluss 2017 im Februar 2017 durch die geänderte Antragstellung zur Sanierung der Kita Löwenzahn über den InvPSI erforderlich machte, den Ausgleich des investiven Haushaltes z. T. über den Haushaltsansatz zur Beschaffung des GWL sicherzustellen. Um dennoch den GWL in 2017 ausschreiben und vergeben zu können, muss die finanzielle Absicherung anderweitig, nämlich durch eine VE, gewährleistet werden. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bei der Unabweisbarkeit ist auf die sachliche und zeitliche Notwendigkeit zur Beschaffung des GWL abzustellen. Diese wurde bereits umfassend erläutert, siehe Ausführungen zur Risikoanalyse.
Die Deckung der außerplanmäßigen VE 2017 in Höhe von 160.000 € kann durch den Minderbedarf an VE's gewährleistet werden, der sich durch die geänderte Antragstellung zur Sanierung der Kita Löwenzahn ergibt: Produkt 36.5.101.00 Kinderbetreuung absichern, SK 785100, USK 46433.94000 - Bauliche Verbesserung Kita Löwenzahn. Hier besteht laut Haushaltsplan 2017 eine VE i. H. v. 1.728.600 €. Wie den anfänglichen Ausführungen zu entnehmen ist, ist vor dem Frühjahr 2018 keine Bescheidung zum InvPSI zu erwarten. Damit werden hier in 2017 weder Haushaltsmittel noch VE's beansprucht.
Durch die Inanspruchnahme des Minderbedarfs an VE's wird auch der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der VE's nicht überschritten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) über außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie den Wert von 30.000 € überschreiten. Da hier mit 160.000 € die Wertgrenze überschritten wird, liegt die Zuständigkeit nicht mehr beim Oberbürgermeister, sondern beim Stadtrat.

Ausblick

Die Finanzierung der Ausschreibung / Vergabe des GWL muss zum 27.09.2017 abgesichert sein, da hier die Vergabe anzuzeigen ist. Am 29.09.2017 werden die e-Unterlagen ins Netz gestellt. Am 20.10.2017 ist Submission. Nach Beendigung des internen Vergabe- und Prüfverfahrens wird eine Beschlussfassung für den Hauptausschuss am 07.12.2017 vorbereitet. Die Zuschlagserteilung erfolgt in der Zeit ab nach dem Hauptausschuss bis einschließlich zum Jahreswechsel (in Abhängigkeit, ob das Verfahren / die Zuschlagsentscheidung gerügt wird oder nicht).
Mit der ersten Abschlagszahlung in Höhe von 80.000 € ist noch im Jahr 2017 zu rechnen.

Alle sich aus dieser Vorlage ergebenden Ansatzveränderungen wurden bzw. werden im Haushaltsplan 2018 entsprechend berücksichtigt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017135/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017135/1**
		Az.:	erstellt am: **13.09.2017**

Betreff

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hebt den Beschluss Nr. 17/StR/2.SO/002 vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch auf.

Gesetzliche Grundlagen:
Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen der Beschlüsse zum Bürgerbegehren in der Fasanerie vom 03.01.2017 hat der Stadtrat in seiner 2. Sondersitzung am 13.02.2017 neben den Beschlüssen zum Bürgerbegehren einen weiteren Beschluss zur weiteren forstlichen Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch enstprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen (Vorlagen-Nr. 2017022/1) unter der Beschluss-Nr. 17/StR/2.SO/002 gefasst.

Der Beschluss lautete wie folgt:
"Der Stadtrat hebt den Beschluss des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses vom 27.07.2016 zur Durchforstung von ca. 8,7 Hektar in der Fasanerie in Köthen auf. Weiterhin beschließt der Stadtrat für die Fasanerie, dass keine forstlichen Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Landkreises Köthen (Anhalt) als untere Naturschutzbehörde für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Ziethebusch in Köthen bis zur Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) oder durch eine übergeordnete, sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen hiervon sind:

1. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt)
2. die notwendige Jungdurchforstung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung A 1 aus dem Jahr 2002
3. die vorhandene Aufforstungsfläche aus dem Jahr 1999 in der Abteilung A 7 ist in der Pflegesaison 2017/2018 von wachstumshindernden Großbäumen nach Vorgabe durch das Betreuungsforstamt Dessau-Rosslau freizustellen."

Gegenstand der StR-Sitzung am 26.09.2017 ist u. a. unter der Vorlagen-Nr. 2017108/1 die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 und unter der Vorlagen-Nr. 2017107/1 die Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 und 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens in der Fasanerie vom 03.01.2017.

Mit der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie vom 03.01.2017 und der Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates aus der Sondersitzung vom 13.02.2017 ist die Vorlage für den Stadtrat vom 13.02.2017 zur weiteren Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch gegenstandslos. Aus Sicht der Verwaltung ist der Beschluss aufzuheben. Die Arbeiten, insbesondere in der Fasanerie, sind auf der Grundlage des Betriebswerkes für den Stadtwald Köthen fortzuführen. Hinderungsgründe für eine Unterbrechung der Arbeiten, wie in der Sitzungsvorlage vom 13.02.2017 formuliert, sind nicht mehr gegeben.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017142/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.21**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017142/1**
		Az.:	erstellt am: **14.09.2017**

Betreff

Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, der Köthener Bachgesellschaft mbH durch den Ausgleich des Vorjahresdefizites 2016 in Höhe von 26.395,47 € entsprechende Liquidität in eben dieser Höhe zur Verfügung zu stellen.
Damit erfolgt die zur Verfügungstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel im Rahmen der Zuschusszahlung, Produkt 28.1.001, Sachkonto 531500, USK 87000.71500 Zuschuss an die Köthener Bachgesellschaft mbH. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 11.1.304, SK 559200, USK 90000.84500 Zinserstattungen Steuern i. H. v. 16.395,47 € und im Produkt 11.1.301, SK 551700, USK 91000.80720 Zinsen für Kassenkredite i. H. v. 10.000,00 €.

Gesetzliche Grundlagen:
- Gesellschaftervertrag
- § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
- § 46 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 den Jahresabschluss 2016 der Gesellschaft einstimmig festgestellt. Das Jahresergebnis 2016 der Gesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.395,47 € aus.
Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gesellschaft erhöht sich damit zunächst um den Jahresfehlbetrag 2016 auf insgesamt 43.030,00 € (2015, 16.634,53 €).

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH sowie des Stadtratsbeschlusses 14/StR/29/015, welcher die Zuschusshöhe bis einschließlich 2018 definiert, erfolgt durch die Stadt Köthen (Anhalt), als alleinige Gesellschafterin, die Bezuschussung (zu 100%) der Gesellschaft.

Mit Datum 17.03.2017 ist an die Köthener BachGesellschaft mbH der Zuwendungsbescheid für 2017 in Höhe von 90.000,00 € in Höhe des für das Geschäftsjahr 2017 vorgesehenen Planansatzes, ergangen.

Der Zuschuss 2017 wurde bereits vollständig in 2017 ausgereicht. Der letzte Mittelabruf erfolgte mit Schreiben vom 15.08.2017 zum 25.08.2017.

Im Zuge der Darstellung des Mittelabrufs der Köthener BachGesellschaft mbH vom 15.08.2017 wurde festgestellt, dass trotz der für 2017 in Höhe von 90.000,00 € vorgesehenen Bezuschussung, zum 31.12.2017 voraussichtlich mit einem Defizit in Höhe von ca. 27.000,00 € zu rechnen ist, siehe Anlage.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, auch in Übereinstimmung mit § 4 des Gesellschaftervertrages der Köthener BachGesellschaft mbH („Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge – soweit sie nicht vorgetragen werden können – grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital."), der Gesellschaft durch den Ausgleich des Vorjahresdefizites (2016 in Höhe von 26.395,47 €) entsprechende Liquidität in eben dieser Höhe zur Verfügung zu stellen.

Entgegen der bereits für den Hauptausschuss am 19.09.2017 verteilten Informationsvorlage ist für die Auszahlung des überplanmäßigen Mittelbedarfes nicht der Oberbürgermeister, sondern der Stadtrat zuständig.

Hintergrund ist eine Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), § 7 Abs. 2 Nr. 7 – hiernach entscheidet der Oberbürgermeister über Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind.

Danach darf der Oberbürgermeister nur die Zuschüsse auszahlen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind. Was darüber hinausgeht – unabhängig einer Wertgrenze – liegt in der Kompetenz des Stadtrates oder eines Ausschusses.

Gegenüber dem § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung – Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 30.000 € - handelt es sich bei dem § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung um eine vorrangige Spezialvorschrift, die anzuwenden ist.

Aus dem Umkehrschluss des § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung folgt, dass die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nicht gegeben ist. Hier handelt es sich um einen überplanmäßigen Mittelbedarf in Höhe von 26.395,47 € über den im Haushaltsplan festgesetzten und bereits ausgezahlten Zuschuss in Höhe von 90.000 €. Den Beschluss hat daher im Sinne der Allzuständigkeit der Stadtrat bzw. über § 6 Abs. 8 Nr. 6 der Hauptsatzung der Hauptausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit für Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche zu fassen.

Da die Ladungsfrist für den Hauptausschuss am 19.09.2017 bereits abgelaufen ist, ist eine rechtssichere Umsetzung der Beschlussfassung nicht mehr möglich. Den Beschluss sollte daher nach § 46 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt der Stadtrat

fassen.

Damit erfolgt die zur Verfügungstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel im Rahmen der Zuschusszahlung, Produkt 28.1.001, Sachkonto 531500, USK 87000.71500 Zuschuss an die Köthener Bachgesellschaft mbH. Die Deckung der Mittel erfolgt über folgende Konten, die im Rahmen der Mittelbewirtschaftung 2017 Minderaufwendungen aufweisen werden:

- Produkt 11.1.304, SK 559200, USK 90000.84500 Zinserstattungen Steuern i.H.v.16.395,47 €
- Produkt 11.1.301, SK 551700, USK 91000.80720 Zinsen für Kassenkredite i.H.v.10.000,00 €



Liquiditätsdarstellung Bachgesellschaft August 2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017143/1

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.23**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017143/1**
	Az.:	erstellt am: **14.09.2017**

Betreff

Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen wählt entsprechend § 12 Abs. 2 und 3 GKG LSA Herrn Thomas Winkler für die Dauer von 7 Jahren, ab 1.2.2018 zum Verbandsgeschäftsführer. Sollte Herr Thomas Winkler nicht mehr zur Verfügung stehen, wird Herr Thomas Dannemann gewählt. Steht auch dieser nicht mehr zur Verfügung, wird Frau Anke Zinke zur Verbandsgeschäftsführerin gewählt.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt die Vorsitzende der Verbandsversammlung, den der Verbandsversammlung vorgelegten Anstellungsvertrag mit dem Verbandsgeschäftsführer abzuschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 12 Abs. 2, 3 und 5 GKG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Begründung:

Gemäß § 12 GKG LSA beträgt die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers 7 Jahre. Der Anstellungsvertrag des jetzigen Geschäftsführers Herrn Winkler endet am 31.01.2018. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 16.3.2017 beschlossen, die Stelle des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben.

Der Ausschreibungstext wurde von der Verbandsversammlung am 6.7.2017 bestätigt. Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wurde ein Auswahlteam gebildet. Dieses setzte sich aus je einem/einer Vertreter/in je Mitgliedsgemeinde und der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zusammen. Es wurden objektive Bewertungskriterien (Bewerbungsunterlagen bzw. Eignung lt. Ausschreibung, persönliche Vorstellung, Motivation, Mitarbeiterführung, kaufmännische Aufgabe und technische Aufgabe) und deren rechnerische Wichtung festgelegt.

Die Interessenten für die ausgeschriebene Stelle konnten bis zum 13.8.2017 bewerben. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen 11 Bewerbungen ein. Die Stelle wurde als Kurztext mit Verweis auf die vollständige Stellenausschreibung auf der Internetseite des Abwasserverbandes Köthen in der MZ, der Volksstimme, in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, der Stadt Köthen, Bernburg und Südliches Anhalt und auf den Internetseiten der Stadt Südliches Anhalt, Köthen und Osternienburger Land veröffentlicht.

Im Ergebnis der 1. Sitzung des Auswahlteams wurden die 4 Bewerber ausgewählt, die die formellen Voraussetzungen lt. Stellenausschreibung erfüllen. Diese wurden zu einem Vorstellungsgespräch am 12.9.2017 eingeladen. Alle Bewerber sagten zu und nahmen an den Auswahlgesprächen am 12.9.2017 (10.00 – 15.00 Uhr) teil. Die Bewerber konnten sich 40 min. auf fachspezifische Fragen vorbereiten.

In den Gesprächen wurden die kaufmännische Eignung durch Analyse eines Jahresabschlusses des Verbandes, die fachlichen Kenntnisse der Abwasserthematik durch Erläuterung des technologischen Reinigungsprozesses auf der Kläranlage, die Berufserfahrung der mündliche Ausdruck sowie die Motivation und Einsatzfreudigkeit geprüft.

Jedes Mitglied des Auswahlteams hat nach den Vorstellungsgesprächen anhand der Bewertungskriterien eine Auswertung und Wichtung der Bewerber vorgenommen. Diese wurden in der Sitzung des Auswahlteams am 14.9.2017 rechnerisch zusammengeführt und im Ergebnis eine Reihenfolge der Bewerber ermittelt.

Aus den Bewerbungen wurde Herr Thomas Winkler als geeignetster Bewerber ermittelt, gefolgt von Herrn Thomas Dannemann und Frau Anke Zinke.

Da davon auszugehen ist, dass sich die Bewerber auch auf andere Stellenausschreibungen beworben haben, besteht die Möglichkeit, dass der ausgewählte Bewerber Herr Thomas Winkler, der in der Verbandsversammlung am 10.10.2017 zum Geschäftsführer gewählt werden soll, nicht mehr zur Verfügung steht. Um zu verhindern, dass die Verbandsversammlung wiederholt entsprechende Beschlüsse fassen muß, empfiehlt das Auswahlteam, die Reihenfolge der Bewerber zu beschließen, die an 2. und 3. Stelle für den Geschäftsführerposten am geeignetsten erscheinen.

Das Auswahlteam empfiehlt dem Stadtrat, die Köthener Vertreter zu beauftragen, in der Verbandsversammlung am 10.10.2017 Herrn Thomas Winkler als Geschäftsführer des Abwasserverbandes für die Amtszeit von 7 Jahren, ab 1.2.2018 zu wählen. Sollte Herr Winkler in der Verbandsversammlung am 10.10 2017 für die Wahl nicht zur Verfügung stehen, wird als 2. Bewerber Herr Thomas Dannemann gewählt. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, wird als 3. Bewerberin Frau Angela Zinke gewählt.

Die Lebensläufe der 3 Bewerber werden in den Fraktionszimmern zur Einsichtnahme

ausgelegt.

Nach erfolgter Wahl des Geschäftsführers muß der Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. Dazu wird die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 10.10.2017 die Vorsitzende der Verbandsversammlung bevollmächtigen. Der Stadtrat beauftragt die Köthener Vertreter, diese Vollmacht zu erteilen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 11.10.2017

Die Sitzung fand statt:

Datum :	26.09.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	21:45	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	36 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (Obm), (Obm) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Sabine Pennewitz (AL), (Amt 14) Dana Rösler (AL), (Amt 20) Claudia Mikolay (AL), (Amt 32) Andreas Albrecht (MA), (Amt 73) Markus Kohl (jur. MA), (Bereich 030) Daniela Winzer (Ltr.), (Bereich 322) Steffi Paschkowski (Prot), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, mehrere Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko | Beisitzer: Thomas Gahler
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2017127/1
2.6	Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze - Losziehung	2017130/1
2.7	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2017128/1
2.8	Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017	2017107/1
2.9	Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017108/1
2.10	Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch	2017135/1
2.11	Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“ hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2017112/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017124/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017125/3
2.14	3. Änderung der Verwaltungskostensatzung	2017084/2
2.15	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/9
2.16	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/8
2.17	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/9
2.18	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes	2017123/2
2.19	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)	2017098/3
2.20	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2017120/2
2.21	Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH	2017142/1
2.22	Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)	2017132/2
2.23	Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes	2017143/1
2.24	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Abschluss Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH ab 2018	2017110/3
3.5	Zahlung einer übertariflichen Zulage	2017121/2
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr Stahl führt Folgendes aus: *(Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)*
Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, Ihre Tagesordnung ist ja heute sehr umfassend. – Nur kurz zum Bürgerbegehren „Fasanerie/Ziethebusch“: Für die seinerzeitige Zustimmung zum Bürgerbegehren danke ich den
ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates noch einmal.
Ich gehe davon aus, dass über die erzwungene und auch von der Mehrheit der Stadträte nicht gewollte Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erstellt und den beiden verbliebenen Vertretern, Herrn Dr. Gahler und mir, separat zugestellt sowie
öffentlich bekanntgegeben wird.
Und zweitens gehe ich davon aus, dass bis zur Rechtswirksamkeit des Bescheides bzw. des öffentlich bekanntgegebenen Beschlusses dem Bürgerbegehren entgegenstehende Maßnahmen/Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden. Ich bitte um schriftliche Bestätigung.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 35 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.06.2017 (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Den Stadträten wurde ausgereicht:
- zum TOP 2.22 der neue Beschlussvorschlag

In der Sitzung der **Verbandsversammlung des AV Köthen** am 14.09.2017 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:
- Es wurde der Beschluss zur Kalkulation der Gebührensätze 2018 und 2019 gefasst: Grundgebühr bleibt unverändert
- Schmutzwassergebühr im Abrechnungsgebiet Köthen sinkt um 22 Cent auf 1,76 €/m³
- Schmutzwassergebühr im Abrechnungsgebiet Crüchern sinkt um 64 Cent auf 2,93 €/m³
- Regenwassergebühr steigt um 10 Cent auf 1,26 €/m³ (Grund sind Investitionen in Rückhaltekapazitäten und Trennkanalisation)
- Fäkalabwasser 7,78 €/m³
- Fäkalschlamm 31,30 €/m³

In der Sitzung der **Verbandsversammlung des AV Köthen** am 06.07.2017 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

- Frau Miethig, Bilanzbuchhalterin des AV Köthen wurde für den Verhinderungsfall des Geschäftsführers zur Stellvertreterin für den Verbandsgeschäftsführer ernannt.

Im Stadtrat am 22.6. wurde zum TOP Einwohnerantrag Folgendes protokolliert:
„StRn Buchheim ist der Meinung, dass mit den Unterzeichnern des Einwohnerantrages eine Anhörung hätte durchgeführt werden müssen. Sie zitiert eine Kommentierung. „
Der **Obm** weist darauf hin, dass nach der Anrufung der Kommunalaufsicht durch Stadträtin Buchheim diese festgestellt hat, dass die Anhörung erst im Rahmen der inhaltlichen Beratung und nicht bereits bei der Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist.

Information über die Zahl geflüchteter Menschen in der Stadt Köthen:
In Köthen sind mit Stand 31.08.2017 215 geflüchtete Menschen untergebracht. Davon leben 154 in Wohnungen. 61 sind unbegleitete minderjährige Asylbewerber.
Das entspricht einem prozentualen Anteil von 0,81 % an der Gesamtbevölkerung.

Zu **Anfragen und Anregungen** aus vorangegangenen Sitzungen teilt der **Obm** Folgendes mit**:**

Für die Baumfällungen im Wolfsgehege Tierpark sind Ersatzpflanzungen angeordnet worden. Der StR bat um Mitteilung über Anzahl und Art der Bäume sowie Kosten der Ersatzpflanzungen, die beauflagt worden sind.
Insgesamt sind im Tierpark 68 Einzelbäume zu pflanzen (das betrifft auch andere Fällungen außerhalb der Wolfsanlage) und 4 flächige Pflanzungen mit Forstware anzulegen.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind 20 Stieleichen gepflanzt worden. Kosten je Baum ca. 50 €.
Keine Kosten für Pflanzung und Pflege - das erfolgte durch den Tierpark.
Zusätzlich sind 25 als Spende von Köthen Energie im Rahmen des Firmenjubiläums gepflanzt worden. Pflege durch Tierpark. Keine Kosten.
Die restlichen 23 Bäume werden in der nächsten Pflanzperiode durch den Tierpark gepflanzt. Kosten je Baum wieder ca. 50 €.
Die flächigen Pflanzungen werden im HH 2018 beantragt, als Auflage durch die Untere Naturschutzbehörde. Das Umweltamt hat dazu noch kein Kostenangebot. Es erfolgt dann im Rahmen der notwendigen Änderungen.

StR Reisbach fragte an, welche Investitionskosten angefallen sind, um für die Kita „Am Stadion“ wieder eine Betriebserlaubnis zu erlangen.
Die Gesamtkosten der baulichen Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme des Gebäudes der ehemaligen Kita am Stadion als Kindereinrichtung liegen bei rund 48.000 €.
Mit Übergabe des Gebäudes an den Eigentümer sind Einbauteile rückzubauen, da diese im Zuge der Unterhaltung in anderen Einrichtungen wiederverwendet werden können. Dabei handelt es sich um Armaturen, einen Warmwasserspeicher, elektrische Bauteile, Fluchttürwächter, Klemmschutz. Gegebenenfalls sind auch rauchdichte Türen, Sanitärkabinen und die Evakuierungsrutsche rückzubauen. Das ist mit dem Gebäudeeigentümer zu vereinbaren. Mittel i.H.v. 30.000 € sind dafür vorsorglich angemeldet.

StR Lehmann stellte fest, dass im Bereich Feldstraße 13 ein Verkehrsschild Halteverbot errichtet wurde. Er sieht es im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, weist jedoch darauf hin, dass hier keine maschinelle Straßenreinigung erfolgt. Er möchte wissen, warum dieses Verkehrsschild dort errichtet wurde.
Das absolute Halteverbot wurde auf Antrag der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH durch diese errichtet. Diese hat die Fa. Filax mit der Reinigung der Straße beauftragt. Beantragt wurde das Verkehrszeichen mit der Begründung, dass die Straßenreinigung wöchentlich durch eine Dienstleistungsfirma erfolgt und die dort parkenden Fahrzeuge in dem beantragten Zeitraum von 2 Stunden jeweils dienstags nicht parken können, um die Reinigung durchführen zu können. Da durch die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH bisher

lediglich eine monatliche Reinigung nachgewiesen werden konnte, wird derzeit die eventuelle Abordnung des absoluten Halteverbotes geprüft, da das Halteverbot dann nicht gerechtfertigt ist. Das Ergebnis ist noch offen.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Der **Obm** erklärt, dass er den TOP 2.16 zurückzieht.

Die so geänderte Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 18. Sitzung am 22. Juni 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/StR/19/013
Veräußerung von Vermögensgegenständen
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Vermessung und den Verkauf des Garagenkomplexes sowie der beiden unbebauten Flächen Porster Weg zu einem Verkaufspreis von insgesamt **126.586,50** € an die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH.

Beschluss-Nr. 17/StR/19/014
Verkauf der Grundstücke Flur 29, Flurstück 102 und einer Teilfläche aus Flurstück 141/2
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Verkauf der Grundstücke, Gemarkung Köthen, Flur 29 Flst. 102 (2.340 m²) und Flst. 141/2 (Teilfläche ca. 1.608 m²) zu einem Verkaufspreis von insgesamt **39.480,00 €** an Frau Antje Wächtler, Am Druschplatz 2 in 06406 Bernburg/OT Gröna.

Beschluss-Nr. 17/StR/19/015
Vergabe eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige Ortsfeuerwehr Dohndorf
Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Dohndorf der Firma ADIK Fahrzeugbau GmbH in Höhe von 126.247,10 € zu erteilen.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 26. Sitzung am 27. Juli 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/BSU/26/002
Vergabe Grünflächenpflege Los 5, Wohngebiet Köthen West
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe der Grünpflegeleistungen im Los 5, Wohngebiet Köthen West, zum Angebotspreis von 56.214,71 Euro für 12 Monate ab dem 01.08.2017 an die Stackelitz GmbH, Schleesen 1 a, 06868 Coswig/OT Stackelitz. Bei Bietereignung kann der Vertrag jeweils 2 x um 12 Monate verlängert werden.

Beschluss-Nr. 17/BSU/26/003
Vergabe der Bauleistungen zur Herstellung dünner Ashpaltdeckschichten in Kaltbauweise in der Lilienthal-, Rathenau-, Robert-Blum- und Rudolf-Breitscheid-Straße
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen zur Herstellung dünner Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise in der Lilienthal-, Rathenau-, Robert-Blum- und Rudolf-Breitscheid-Straße in Höhe der Bruttoangebotssumme von 109.624,36 € an die

Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH und Co. KG zu vergeben.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 27. Sitzung am 31. August 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/BSU/27/004
Vergabe der Schilfentnahme aus dem Bornteich in Baasdorf und die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle
Der Bau-,Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Schilfentnahme aus dem Bornteich in Baasdorf und die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle an die Firma BSD GmbH aus Dessau zu einem Preis von 42.193,24 € brutto.

Beschluss-Nr. 17/BSU/27/005
Tiefgarage Ritterstraße und Wallstraße
Erneuerung der Parkierungsanlagen
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Parkierungsanlagen in den Tiefgaragen Ritterstraße und Wallstraße an die Scheidt & Bachmann GmbH, Breite Straße 132, 41238 Mönchengladbach in Höhe von 121.045,56 Euro zu vergeben.

2.5 Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder

Der **Stadtratsvorsitzende** bittet die Herrn Auerbach und Herrn Kümpfel, sich zu erheben und die folgenden Worte nachzusprechen:
Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Köthen (Anhalt) gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.
Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen liegen bereits im Ratsbüro vor und werden aktenkundig gemacht.

2.6 Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze - Losziehung

Der Stadtratsvorsitzende zieht die Lose für den Sitz im Heimausschuss und den Sitz im Abwasserverband. Beide Los entfallen auf die FDP/Grüne-Fraktion. Dadurch ergeben sich keine Änderungen in der Besetzung beider Gremien.

2.7 Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017

Abstimmungsergebnis: 20 / 13 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017

Abstimmungsergebnis: 20 / 13 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch

StR Reisbach findet die Beschlussvorlage undurchsichtig und fragt, ob durch den Beschluss die Bäume gefällt werden dürfen.

Der **Obm** antwortet, dass keine Bäume gefällt werden außer im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Abstimmungsergebnis: 30 / 2 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“, hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss –

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt), hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt), hier: Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.14 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Abstimmungsergebnis: 30 / 5 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Abstimmungsergebnis: 32 / 3 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.16 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

zurückgezogen

2.17 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Der **Obm** weist noch einmal darauf hin, dass die Stadt im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme Nr. 6 verpflichtet ist, dies zu tun.

StR Heeg kündigt an, dass seine Fraktion nicht zustimmen wird, da der Nachweis fehlt, weshalb der Aufwand so exorbitant gestiegen sei.

Der **Obm** wiederholt seine Antwort aus dem Hauptausschuss. Wenn der Stadtrat noch genauere Informationen benötigt, muss eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt werden, die 1 Jahr dauert.

Abstimmungsergebnis: 6 / 27 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.18 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes

StR Heeg erklärt, dass seine Fraktion dem nicht zustimmen wird, da das vorgelegte Papier kein Konzept darstellt. Er versteht nicht, warum mehr Geld erforderlich ist, wenn der Bedarf zurückgeht.

Herr Frolow erklärt, dass die Bedingungen verbessert werden sollen, bei gleichbleibender Betreibung der Unterkunft durch die Stadt. Das vorliegende Papier stellt die Ergebnisse der Analyse verschiedener Formen der Betreibung dar. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und soll als Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen dienen. Tendenziell lässt sich jedoch daraus ableiten, dass der Weiterbetrieb durch die Stadt bei gleichzeitiger Umsetzung flankierender Maßnahmen, wie Einsatz eines Reinigungsdienstes und ggf. eines Sicherheitsdienstes, die wirtschaftlichste Variante darstellen dürfte. Die Durchführung der vom Sperrvermerk betroffenen Investitionsmaßnahmen sind jedenfalls jetzt schon notwendig und nicht hinderlich hinsichtlich zukünftiger Überlegungen zum Wechsel des Betreibers oder der Form der Betreibung.

StRn Buchheim ist der Meinung es sei an der Zeit etwas zu tun. Die Einrichtung war oft genug in den Schlagzeilen.

StR Gewinner hält es für notwendig, eine menschenwürdige Unterkunft zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: 15 / 14 / 7 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.19 Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)

Abstimmungsergebnis: 32 / 4 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.20 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Abstimmungsergebnis: 34 / 2 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.21 Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis: 29 / 6 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.22 Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)

Der **Obm** verweist auf den ausgereichten Änderungsantrag der Verwaltung.

StR Maaß fragt, welche Konsequenzen sich für das andere Fahrzeug ergeben und was das anzuschaffende Fahrzeug leistet.

Mit Zustimmung des Stadtrates übergibt der Obm das Wort an den Stadtwehrleiter Heiko Schmidt.

Herr Schmidt erklärt, welche Funktionen das HLF hat und dass es flexibler einsetzbar ist. Dennoch wird das GWL auch benötigt.

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.23 Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes

StR Müller stellt zwei Anträge und begründet diese, außerdem beantragt er namentliche Abstimmung: *(Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)*

Antrag 1:
Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, dort den folgenden Antrag zu stellen und den entsprechenden Beschluss zu fassen:
Die Wahl des Verbandsgeschäftsführers bzw. der Verbandsgeschäftsführerin des Abwasserverbandes Köthen wird vertagt.
Antrag 2:
Der Stadtrat beschließt, Herr Dr. Michael Moeskes (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht) in der nächsten Sitzung zu den vorgetragenen Sachverhalten zum Abwasserverband Köthen zu hören und Rederecht zu erteilen.
Begründung:
Stadtrat Werner Müller hat zwei auch für Stadträte zugängliche Informationsveranstaltungen organisiert. Im Anschluss unterzog in seinem Auftrag Rechtsanwalt Dr. Moeskes die dort thematisierten Sachverhalte einer rechtlichen Einschätzung. Ein schriftliches Extrakt dazu liegt allen Fraktionsvorsitzenden und weiteren Stadträten vor. Es zeigt sich, dass zu den nicht uneingeschränkt testierten Jahresabschlüssen, den damit zusammenhängenden Derivatgeschäften und nicht zuletzt der hohen Gebührenausgleichsrückstellung des Abwasserverbandes Köthen massiver Beratungs- und erheblicher Klärungsbedarf besteht. Auch wurde deutlich, dass die Vertreter des Stadtrates in der Verbandsversammlung und in der Folge die Stadträte in der Gesamtheit nicht mit der notwendigen Transparenz und Klarheit sowie nicht im erforderlichen Umfang sachgerecht über die Vorgänge beim Abwasserverband Köthen durch die Verwaltung informiert worden sind.
Damit konnte weder der gesetzlich zugedachten Aufsichtsfunktion, noch den unumgänglichen Kontrollaufgaben im ausreichenden Maße genüge getan und Informationsrechte entsprechend ausgeübt werden. Eine Wahl eines Geschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen ist zudem so lange zurückzustellen, bis nachweislich eine beanstandungsfreie Ausschreibung der Position und Auswahl der bzw. des Bewerbers erfolgt sind. Dass damit unter Umständen eine Besetzung der Stelle ab 01. Februar 2018 nicht
gegeben sein kann, ist unter den nun bekanntgewordenen Umständen unabdingbar und im Sinne der ganzheitlichen Beurteilung der Angelegenheiten hinzunehmen. Die Situation stellt sich dann analog einem Fall von längerer Erkrankung, Urlaubnahme oder Beurlaubung des Geschäftsführers dar. Um den Aspekt der Mitverantwortung und Mithaftung gerecht zu werden, erscheint die Begleitung eines Rechtsanwaltes in der Sache sinnvoll. Eine Anhörung des Herrn Dr. Moeskes bildet dazu den ersten Schritt. Alles Weitere bleibt

einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

Der **Obm** antwortet, dass er die Ausführungen des Rechtsanwaltes auch gern gelesen hätte.

Frau Rauer berichtet, dass in der Verbandsversammlung (VV) ein Verfahren durchgeführt wurde, das beanstandungsfrei ist. Sie erklärt ausführlich, wie das Verfahren abgelaufen ist.

StR Gewinner fragt, aus welchen Personen das Auswahlteam bestand.

Frau Rauer teilt mit, dass zunächst vorgeschlagen wurde, das Verfahren durch die Personalabteilung der Stadt durchführen zu lassen, was nicht gewünscht war. Die VV hat beschlossen, dass das Auswahlteam mit je einem Vertreter je Mitgliedsgemeinde und der Vorsitzenden der Verbandsversammlung besetzt werden soll.

StR Müller erklärt, dass das Verfahren aus seiner Sicht nicht zufriedenstellend abgelaufen ist. Schon bei der Bildung des Auswahlteams gab es Probleme, weil er sich zur Verfügung stellte. Auch bei der Auswahl der Bewerber sind seiner Meinung nach nicht alle in Frage kommenden Bewerber eingeladen worden.

StR Reisbach führt aus, dass der Stadtrat sich mehrheitlich für eine Ausschreibung ausgesprochen hat. Nun steht wieder Herr Winkler oben auf der List. Er schlägt vor, den Anwalt im Stadtrat reden zu lassen.

StR Heeg teilt mit, dass er die Ausführungen des Anwalts heute um 13:37 Uhr erhalten hat. Er ist der Meinung hier werden zwei Dinge miteinander vermischt, zum Einen die Wahl des Geschäftsführers und zum Anderen die Derivatgeschäfte. StR Heeg ist nicht klar, welchen juristischen Weg man gehen könnte. Er ist der Ansicht, dass der Stadtrat nicht die fehlende öffentlich-rechtliche Kontrolle der Verbandsführung übernehmen kann.

StR Raubaum fasst zusammen, dass die Aussage von StR Müller besagt, dass der Verband am Boden ist und die Prüforgane kein Recht haben, bei der Prüfung der Bilanzen und Jahresabschlüsse.

StR Reisbach führt aus, dass seit Jahren im Verband nur eingeschränkte Testate erstellt werden.

Frau Rauer erklärt, dass die eingeschränkten Testate mit den Derivaten zusammenhängen. Die Jahresabschlüsse gehen jedes Jahr an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

StR Maaß zieht den Vergleich mit den Geschäften der GfA vor vielen Jahren. Auch dort gab es Personen, die gewisse Vorgänge anzweifelten und denen niemand glaubte. Letzten Endes behielten diese Personen Recht.

Der **Obm** wirbt dafür, nicht weiter in den Zuständigkeitsbereich der VV einzugreifen.

Auszeit von 20:05-20:15 Uhr

StR Heeg fasst zusammen, dass der heute zu fassende Beschluss heißt, der Stadtrat gibt seinen Mitgliedern in der VV den Auftrag so oder so abzustimmen. Der TOP hat nichts mit dem Papier zu tun, was an die Fraktionsvorsitzenden verteilt wurde, er kann höchstens als Argumentation dienen. Die Intension des Antrages von StR Müller, zu sagen wir vertagen oder wir treffen heute keine Entscheidung heißt, die VV hat freie Hand. Wenn der Stadtrat den heutigen Beschluss nicht fasst, können die Mitglieder der VV entscheiden wie sie wollen, mit der Bedingung, dass die Mitglieder der Stadt Köthen einheitlich entscheiden.

Wenn nicht, fallen die Stimmen wieder unter den Tisch. Sollte dies der Fall sein, entscheiden also letzten Endes die Mitglieder der anderen Mitgliedsgemeinden über die Wahl des Geschäftsführers. Da die VV ihre Entscheidung bereits in zwei Wochen fasst, kann die Angelegenheit nicht in der kurzen Zeit geklärt werden.

StR Schönemann führt aus, dass der Antrag von StR Müller darauf abzielt, die Wahl des Geschäftsführers zu vertagen, auf der Basis von Unklarheiten im Geschäftsablauf und von Problemen beim Prozedere der Ausschreibung des Geschäftsführers. Er weist darauf hin, dass die Wahl aber die VV beschließt, sie obliegt nicht dem Stadtrat.

Der **Obm** beendet die Diskussion und schlägt vor, den Antrag 1 abzustimmen, Antrag 2 aber nicht, da dieser nichts mit der aktuellen Vorlage zu tun hat. Bevor der Rechtsanwalt zu Wort kommen könnte, müssen die Konditionen abgeklärt sein.

Abstimmungsergebnis Antrag 1 StR Müller: 22 / 9 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis: 10 / 20 / 6 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.24 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

-

Ende öffentlicher Teil: 20:50 Uhr

Tagesordnung der
20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 26.09.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2017127/1
2.6	Neuberechnung der Ausschuss- und Vertretersitze - Losziehung	2017130/1
2.7	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2017128/1
2.8	Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017	2017107/1
2.9	Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017	2017108/1
2.10	Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch	2017135/1
2.11	Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Köthen West II“ hier: Billigung des Planentwurfs mit Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift und dazugehöriger Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2017112/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2017124/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2017125/3
2.14	3. Änderung der Verwaltungskostensatzung	2017084/2
2.15	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/9
2.16	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/8
2.17	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/9
2.18	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Aufhebung eines Sperrvermerkes	2017123/2
2.19	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Friederikenstraße in Köthen (Anhalt)	2017098/3
2.20	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2017120/2
2.21	Jahresabschluss 2016 und Bezuschussung 2017 der Köthener Bachgesellschaft mbH	2017142/1
2.22	Finanzierung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Köthen - Gerätewagen Logistik mit Staffelkabine und Ladebordwand (GWL)	2017132/2
2.23	Wahl des Geschäftsführers des Abwasserverbandes	2017143/1
2.24	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Abschluss Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH ab 2018	2017110/3
3.5	Zahlung einer übertariflichen Zulage	2017121/2
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-